

Kritik an der Tagessatzfinanzierung

Die schnelle und unbürokratische Aufnahme in ein Frauenhaus wird am meisten erschwert durch die sog. Tagessatzfinanzierung. Hier werden die Kosten des Frauenhausaufenthalts auf die Frauen und ihre Kinder umgelegt. Diese Art der Finanzierung stellt nachweislich für viele gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder eine unüberwindliche Hürde dar und gefährdet ihren schnellen und unbürokratischen Schutz in erheblichem Maße.

Sozialgesetzgebungslogik:

Tagessätze können für Frauen und ihre Kinder, die Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG haben, beantragt und abgerechnet werden. Das grundsätzliche Problem dabei liegt zum einen darin, dass die Bestimmungen in den jeweiligen Gesetzbüchern, nicht dazu gedacht sind Frauenhäuser zu finanzieren und zum anderen Frauen die keinen Sozialleistungsanspruch haben ihren Aufenthalt selber zahlen müssten oder nicht aufgenommen werden können. Die Folge sind permanente Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Kommunen über die Erstattung von einzelfallbezogenen Frauenhauskosten, die nicht selten vor Gericht enden und für die die Trägervereine oft über einen langen Zeitraum in Vorleistungen gehen müssen. Schnell kann es dann zu Außenständen in einem höheren fünfstelligen Bereich kommen, was die Trägervereine an die Grenze der Belastbarkeit bringt. Für die Frauenhausmitarbeiterinnen und die Jobcenter in den Kommunen führen diese Auseinandersetzungen zu einem sehr hohen bürokratischen Aufwand. Der Kostendruck wird – wie die Erfahrungen zeigen – an die Bewohnerinnen der Frauenhäuser weitergegeben. Frauenhausbewohnerinnen werden – unabhängig von ihrem Schutz- und Unterstützungsbedarf und unter Missachtung ihres Selbstbestimmungsrechtes - von den Finanzierungsträgern dazu gedrängt, Frauenhausaufenthalte möglichst kurz zu gestalten oder sie werden gänzlich in Frage gestellt. Konkret bedeutet das, dass die Abwicklung der Rückforderung der Kosten bei den Herkunftskommen oder -Landkreisen dem Frauenhaus übertragen wird und die Notwendigkeit des Frauenhausaufenthaltes wiederholt ausführlich begründet werden muss. Frauenhausmitarbeiterinnen werden – unter Missachtung der Schweigepflicht – zu umfangreichen Sozialberichten über die unterstützten Frauen und ihren Unterstützungsbedarf gedrängt. Die Entscheidung über die Notwendigkeit oder die Beendigung eines Frauenhausaufenthaltes ist somit in den Steuerungsbereich der Sozialleistungsträger geraten und orientiert sich immer weniger an dem Bedarf der von Gewalt betroffenen Frauen.

Tagessatzverhandlungen:

Die Höhe der jeweiligen Tagessätze variiert von Kommune zu Kommune und teilweise sogar von Person zu Person (für Kinder ein anderer Satz als für Frauen). Sie muss regelmäßig vom örtlichen Frauenhaus mit dem jeweiligen Kostenträger ausgehandelt werden und wird lediglich für einen bestimmten Zeitraum festgesetzt. Sie decken in der Regel lediglich das Minimum an den Personalkosten und einen Teil der Investitionskosten ab, sodass für alle weitergehenden Angebote vielfältige Anträge gestellt und Eigenmittel akquiriert werden müssen. Die Verhandlungen hängen

stark vom jeweiligen Gegenüber und der Haushaltslage der Kommune ab und entziehen sich jeglicher politischen Entscheidung. Tagessätze können vom Kostenträger auch gekürzt und deren Auszahlung an Bedingungen geknüpft werden (s.o. Sozialberichte, Befristung der Aufenthaltsdauer).

Politische Dimension:

Einzelfallorientierte Tagessatz-Finanzierungskonzepte identifizieren die gewaltbetroffene Frau als Problemträgerin, übergehen die gesellschaftlichen und systembedingten Ursachen von Gewalt und ignorieren damit die Notwendigkeit einer grundlegenden gesellschaftlichen Veränderung. Sie transportieren immer weiter die gleiche Botschaft:

Jede Frau ist selbst verantwortlich für die erlittene Gewalt und sie selbst muss sich ändern – nicht die Gesellschaft.

Jede Frau steht selbst in der Finanzierungsverantwortung für ihren eigenen Schutz - nicht die Gesellschaft.

Hinzu kommt, dass für eine erhebliche Anzahl an Frauen der Zugang zum Frauenhaus aufgrund fehlender Finanzierungssicherheit nicht gewährleistet ist. So können beispielsweise Auszubildende, Studentinnen, erwachsene Schülerinnen, Frauen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus oder Frauen mit Wohnsitznahmebeschränkung /Residenzpflicht in der Regel nicht in tagessatzfinanzierten Frauenhäusern aufgenommen werden, weil sie nach den Bestimmungen des SGB II/SGB XII keinen Leistungsanspruch haben und ihr Aufenthalt nicht finanziert wird. Frauen, die selbst Erwerbseinkommen haben, werden durch hohe Tagessätze in Frauenhäusern dazu gezwungen, Sozialleistungen zu beantragen, die sie sonst nicht benötigen würden. Das schreckt Frauen mit eigenem Einkommen ab, solche Frauenhäuser aufzusuchen.

Zwar entwickeln hier Frauenhausmitarbeiterinnen mit außerordentlichem Engagement und Improvisationstalent kreative Lösungen, um Frauen ohne Leistungsanspruch nach SGB II auch in tagessatzfinanzierten Frauenhäusern aufnehmen zu können. Oft scheitert dies aber schlicht an den fehlenden finanziellen Mitteln, besonders wenn es sich um Frauen mit Kindern handelt.

Die Lösung der dargelegten Probleme kann nur darin liegen, die Finanzierung von Schutz und Hilfe im Frauenhaus einzelfallunabhängig zu gewährleisten. Nur wenn der Staat die Vorhaltung von Frauenhausplätzen dauerhaft, verlässlich und pauschal finanziert, kommt er seiner Verpflichtung nach Artikel 23¹ der Istanbul Konvention nach.

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen.

Quelle: https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680462535,

Zugriff: 21.09.2022

¹ Artikel 23 Schutzunterkünfte